



# Chemikalien-Ansprechperson

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Bildungsstätten, welche mit chemischen Produkten umgehen.

## Welche Betriebe brauchen eine Chemikalien-Ansprechperson?

Alle Betriebe und Bildungsstätten, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) umgehen, sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen.

## Unaufgeforderte Mitteilungspflicht

Den kantonalen Vollzugsbehörden muss die Chemikalien-Ansprechperson unaufgefordert bei folgenden beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten mitgeteilt werden:

### Verwendung:

- Verwendung von Begasungsmitteln
- Verwendung von Holzschutzmitteln in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter
- Durchführung von Schädlingsbekämpfungen (mit Rodentiziden, Insektiziden, Akariziden oder Mitteln gegen andere Arthropoden) im Auftrag Dritter
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

Hinweis: Für diese Tätigkeiten sind auch Fachbewilligungen erforderlich (siehe Merkblätter A10, A13-A17)

### Hersteller und Importeure:

- Wenn Sie als Hersteller oder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen (siehe Merkblätter A01 und C02).

### Handel:

- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 (siehe Anhang) **an berufliche Verwender**.
- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 sowie von Selbstverteidigungsprodukten (z.B. Pfeffersprays) **an private Verwender**.

In beiden Fällen ist auch Sachkenntnis erforderlich (siehe Merkblatt C04).

## Mitteilung auf Anfrage

Alle übrigen Betriebe und Bildungsstätten müssen den Vollzugsbehörden die bezeichnete Chemikalien-Ansprechperson auf Anfrage hin mitteilen.

## Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie muss sicherstellen, dass alle nach dem Chemikalienrecht notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten kennen.

Ausserdem muss sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

**Umfang der Angaben an die kantonale Vollzugsbehörde**

- Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte
- Name und Vorname der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder der Bildungsstätte
- Grund, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht

Änderungen der obigen Angaben müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden.

Mitteilungsformulare für die Ansprechperson erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Fachstelle.

**Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).











Information zur GHS-Kampagne unter: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

## Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

### Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*		Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*	
a.		H300 H310 H330	Lebensgefahr bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 R27 R28	Sehr giftig beim Einatmen. Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm			alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol	
c.		H340 H350 H360 H360	Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 R46 R49 R60 R61	Kann Krebs erzeugen. Kann vererbare Schäden verursachen. Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*		Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*	
a.		H301 H311 H331	Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen.		R23 R24 R25	Giftig beim Einatmen. Giftig bei Berührung mit der Haut. Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 H372	Schädigt die Organe. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 R48	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 R35	Verursacht Verätzungen. Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410  (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.		R50/53  (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
e.		H250 H260 H261	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 R17	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 H231 EUH019 EUH029 EUH031 EUH032	Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 R19 R29 R31 R32	Mit und ohne Luft explosionsfähig. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

\* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.